

Bergemer Musikverein Grötzingen e.V.

-Satzung-

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Bergemer Musikverein Grötzingen e.V.“, abgekürzt „Bergemer Musikverein“ / „BMV“ und hat seinen Sitz in Allmendingen-Grötzingen. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein ist Mitglied der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände (BDMV) und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung der Blasmusik. Damit soll ein Beitrag zum kulturellen Leben, insbesondere in den Teilorten Grötzingen, Weilersteußlingen und Ennahofen, der Gemeinde Allmendingen geleistet werden.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. Förderung der Ausbildung von Musikern und Jungmusikern
2. Durchführung von Konzerten und sonstiger kultureller Veranstaltungen
3. Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen
4. Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
5. Teilnahme an Musikfesten der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände (BDMV), des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg (BVBW), seiner Unterverbände und Vereine.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Verein wird unter Wahrung politischer und religiöser Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

(2) Als Mitglied können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Anträge von Personen unter 18 Jahren auf Mitgliedschaft bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.

Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände (BDMV) verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen. Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied vom Verein keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten.

(2) Die fördernden Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Aktive Musiker und Mitglieder des Vorstandes haben keinen Beitrag zu leisten.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

(1) Personen, die sich um die Blasmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 6 Organe

Verwaltungsorgane des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand

Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.

§ 7 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung sollte jährlich einmal stattfinden. Sie wird vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Allmendingen unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung an den Vorsitzenden zu richten.

(2) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf o. a. Generalversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. Für die Bekanntmachung gilt Absatz 1, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden.

(3) Die Generalversammlung leitet der Vorsitzende, wenn er verhindert ist der 1. stv. Vorsitzende oder der 2. stv. Vorsitzende. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Generalversammlung ist zuständig für:

1. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
2. die Entlastung des Vorstandes
3. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr
4. die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
5. die Aufstellung und Änderung der Satzung
6. die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Generalversammlung verwiesen hat
7. die Auflösung des Vereins
8. den Austritt aus dem Blasmusik-Kreisverband Ulm / Alb-Donau und der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände (BDMV).

(5) In der Generalversammlung sind stimmberechtigt alle aktiven Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr, alle fördernden Mitglieder und Ehrenmitglieder ab dem 18. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmübertragung ist nicht möglich, auch nicht an gesetzliche Vertreter. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Von der Generalversammlung ist vom Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift kann von den Mitgliedern spätestens zwei Wochen nach der Generalversammlung beim Vorsitzenden eingesehen werden. Einwendungen gegen das Protokoll oder die gefassten Beschlüsse sind innerhalb eines Monats nach der Generalversammlung schriftlich dem Vorsitzenden einzureichen. Danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich. Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet die nächste Generalversammlung.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 1. stv. Vorsitzenden
3. dem 2. stv. Vorsitzenden
4. einem oder zwei Kassierern
5. dem Schriftführer
6. 4 oder bis zu 7 Beisitzern, von denen 4 aktiv sein sollen
7. dem Jugendleiter
8. stv. Jugendleiter

Von den Aktiven der Jugendorchester werden bis zu vier Jugendvertreter gewählt. Aus diesem Kreis wird der stv. Jugendleiter von den Jugendvertretern bestimmt und von der Generalversammlung bestätigt.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann in offener Abstimmung und in Form einer Blockwahl gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens vier Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Dirigenten nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen auf Einladung des Vorsitzenden teil.

(4) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist.

(5) Die Sitzung des Vorstands kann auf Entscheidung des Vorsitzenden auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden.

(6) Von der Vorstandssitzung ist vom Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und dem Vorstand spätestens bis zur nächsten Vorstandssitzung bekannt zu geben.

§ 9 Der Vorsitzende

(1) Der Vorsitzende leitet die Generalversammlung und die Sitzungen des Vorstandes und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.

(2) Der 1. Vorsitzende, der 1. stv. Vorsitzende und der 2. stv. Vorsitzende vertreten den Verein je allein nach außen. Im Innenverhältnis ist der 1. stv. Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, von der Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen, ebenso ist der 2. stv. Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und des 1. stv. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

§ 10 Geschäftsführung

(1) Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der Vorsitzende. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.

(2) Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins, insbesondere Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer, üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit im Dienst des Vereins kann durch entsprechenden Vorstandsbeschluss eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die unter Beachtung der Haushaltslage des Vereins und steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.

§ 11 Kassenführung

(1) Die Kassengeschäfte erledigen die Kassierer. Sie sind berechtigt,

1. Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen.
2. Zahlungen bis zum Betrag von EURO 1000,- im Einzelfall für den Verein zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Vorsitzenden ausbezahlt werden.
3. alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.

Die Kassierer fertigen auf Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Generalversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.

(2) Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsmäßigen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben nach § 2 notwendig ist.

§ 12 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

(3) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

§ 13 Satzungsänderung

(1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied zwei Wochen vor der Generalversammlung gestellt werden.

(2) Eine Satzungsänderung kann nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

(3) Redaktionelle Änderungen der Satzung sowie solche, die aufgrund von Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, kann der Vorstand umsetzen und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Generalversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens bei der nächsten Generalversammlung mitzuteilen.

§ 14 Auflösung

(1) Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das verbleibende Vereinsvermögen der Gemeinde Allmendingen, Alb-Donau-Kreis, übergeben. Mit der Bestimmung es zu verwalten, bis ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird und es dann dem neu gegründeten Verein zu übergeben. Wird innerhalb von fünf Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Gemeinde das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 15 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung wurde durch die Generalversammlung am 04.02.2023 beschlossen.

(2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.

Diese Satzung des Bergemer Musikvereins ist am 02.02.1963 von der Generalversammlung rechtsgültig beschlossen worden. Sie wurde am 04.02.2023 neugefasst und enthält die von der Generalversammlung am 30.01.1982, 18.01.1997, 18.01.2003 und 22.01.2011 beschlossenen Satzungsänderungen.